

HESSEN



Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)

In der Fassung vom 01. Mai 2025

fiktiv und nicht zur Anwendung im realen Leben

Hrsg. IdentityValley.de (virtuelles Rollenspiel)



§ 1 Aufgabe des Rettungsdienstes.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Begriffsbestimmungen.....	3
§ 4 Auftrag.....	4
§ 5 Träger und Durchführung.....	4
§ 6 Zentrale Leitstellen.....	5
§ 7 Rettungsdienstliche Versorgung bei Großschadensereignissen.....	5
§ 8 Beauftragung.....	6
§ 9 Aufsicht.....	6
§ 10 Schutz von Bezeichnungen.....	6
§ 11 Betriebspflicht, Einsatzpflicht.....	6
§ 12 Rettungsdienstplan, Fachplan Luftrettung, Bereichsplan.....	6
§ 13 Qualitätssicherung.....	7
§ 14 Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes.....	7
§ 15 Bußgeldvorschriften.....	8
§ 16 Regelung der Aus- und Fortbildung des Einsatzpersonals.....	8
§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	8

§ 1 Zweck & Aufgabe

Der Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe der Gefahrenabwehr und der Gesundheitsvorsorge und somit ein integraler Bestandteil des umfassenden Bevölkerungsschutzes in allen Situationen, in denen die Gesundheit von Menschen gefährdet ist.

Ziel ist es, gesundheitliche Schäden abzuwenden und/oder zu minimieren und eine schnellstmögliche medizinische Versorgung sicherzustellen.

Er hat die bedarfsgerechte, wirtschaftliche und dem aktuellen Stand der Medizin und Technik entsprechende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen.

§ 2 Geltungsbereich

Der zivile Rettungsdienst ist Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge und umfasst alle Organisationen, die Rettungsdienst Aufgaben übernehmen, einschließlich kommunaler, freier und privater Träger.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Rettungsdienst umfasst sowohl den Boden gebundenen, als auch den Luft gebundenen Rettungsdienst.
- (2) Die Notfallrettung umfasst die medizinische Versorgung von Notfallpatienten durch dafür qualifiziertes Personal und den notwendigen Transport in dafür ausgestatteten Transportmitteln.
- (3) Der Krankentransport umfasst die aufgrund ärztlicher Beurteilung notwendige Beförderung und die damit im Zusammenhang stehende fachliche Betreuung von kranken, verletzten oder hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten oder sind, in einem dafür besonders ausgestatteten Rettungsmittel durch dafür besonders qualifiziertes Personal.
- (4) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge einer Erkrankung, Verletzung, Vergiftung oder aus sonstigen Gründen in unmittelbarer Lebensgefahr befinden oder bei denen diese zu erwarten ist oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn keine schnellstmögliche notfallmedizinische Versorgung oder Überwachung und gegebenenfalls eine Beförderung zu weiterführenden diagnostischen oder therapeutischen Einrichtungen erfolgt.
- (5) Die notärztliche Versorgung ist die Gewährleistung der medizinischen Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten durch entsprechend qualifiziertes ärztliches Fachpersonal.
Sie umfasst die präklinische Versorgung von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten, bei denen unverzüglich lebensrettende Maßnahmen durchzuführen sind, die Transportfähigkeit herzustellen ist und die gegebenenfalls in dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung und Behandlung geeignete



Land Hessen

Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)

Einrichtung zu befördern sind. Darüber hinaus umfasst die notärztliche Versorgung die Verlegung von primärversorgten Notfallpatientinnen oder Notfallpatienten.

- (6) Ein Großschadensereignis ist ein größeres Notfallereignis unterhalb der Katastrophenschwelle.
- (7) Der Rettungsdienstbereich ist das Gebiet, in dem die Leistungen des Rettungsdienstes durch eine Zentrale Leitstelle nach §6 gelenkt und aufeinander abgestimmt werden.
- (8) Rettungswachen sind Einrichtungen, an denen die für ein Teilgebiet eines Rettungsdienstbereiches (Versorgungsbereich) erforderlichen Rettungsmittel und das Fachpersonal einsatzbereit vorgehalten werden.
- (9) Rettungsmittel sind die nach dem Rettungsdienstplan des Landes zum Einsatz im Rettungsdienst bestimmten boden- und luftgebundenen Spezialfahrzeuge.
- (10) Leistungserbringer sind die nach §5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 beauftragten Dritten.
- (11) Leistungsträger sind die Krankenkassen sowie der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 4 Auftrag

- (1) Die Aufgaben der Notfallrettung und des Krankentransportes sind in organisatorischer Einheit durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen können Notfallrettung und Krankentransport ausnahmsweise ganz oder teilweise organisatorisch getrennt durchgeführt werden.
- (2) Die Leistungserbringer sind verpflichtet, Aufträge ausschließlich über die zuständige Zentrale Leitstelle entgegenzunehmen und auszuführen.

§ 5 Träger und Durchführung

- (1) Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes einschließlich der notärztlichen Versorgung sowie der Luftrettung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen die Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit wahr, soweit in §6 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Die Landkreise und kreisfreien Städte können den bodengebundenen Rettungsdienst ganz oder teilweise mit Eigenbetrieben, Feuerwehren oder dem militärischen Zivilschutz selbst durchführen.
 - (a) In Frankfurt am Main ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes der kommunale Rettungsdienst und kann die Aufgaben des bodengebundenen Rettungsdienstes ganz oder teilweise selbst durchführen oder sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (2) Träger der Luftrettung ist der kommunale Rettungsdienst der kreisfreien Stadt Frankfurt am Main. Der Träger kann die Aufgaben der Luftrettung ganz oder teilweise selbst durchführen oder sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (3) Der Träger des Rettungsdienstes hat im Zusammenwirken mit den Krankenhäusern zu gewährleisten, dass die Aufnahme von präklinisch erstversorgten Personen in geeigneten Krankenhäusern jederzeit gewährleistet ist..



Land Hessen

Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)

§ 6 Zentrale Leitstellen

- (1) Für jeden Rettungsdienstbereich ist eine ständig erreichbare und betriebsbereite gemeinsame Leitstelle für die Alarmierung, Koordinierung und Lenkung der Allgemeinen Hilfe, des Brandschutzes, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes (Zentrale Leitstelle) einzurichten und mit den notwendigen Fernmelde-, Notruf-, Alarmierungs- und Dokumentationseinrichtungen auszustatten.
- (2) Die Zentrale Leitstelle hat alle Notrufe und Notfallmeldungen entgegenzunehmen und die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen, zu lenken und zu koordinieren. Medizinische Hilfeersuchen sind nach den jeweiligen Erfordernissen zu disponieren; zur Feststellung des Bedarfs kann Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt genommen werden. Zur Abstimmung der Einsatzsteuerung bei rettungsdienstlichen Großschadensereignissen ist für die Zentrale Leitstelle ein Führungsstab zu bilden.

§ 7 Rettungsdienstliche Versorgung bei Großschadensereignissen

- (1) Zur Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung bei Großschadensereignissen ist für jeden Rettungsdienstbereich eine Einsatzleitung Rettungsdienst einzurichten. Der Einsatzleitung Rettungsdienst gehören eine Leitende Notärztin oder ein Leitender Notarzt und eine Organisatorische Leiterin oder ein Organisatorischer Leiter an. Die Einsatzleitung Rettungsdienst wird tätig, wenn die regelmäßig vorgehaltenen Rettungsmittel zur Gesamtversorgung nicht ausreichen oder eine übergeordnete medizinische und organisatorische Führung erforderlich ist.
- (2) Beim Zusammenwirken des Rettungsdienstes mit Einheiten des Brandschutzes wird die Einsatzleitung Rettungsdienst Bestandteil der technischen Einsatzleitung.
- (3) Die Einsatzleitung Rettungsdienst trägt im Einzelfall die medizinische Gesamtverantwortung und ist gegenüber dem Personal des Rettungsdienstes weisungsberechtigt, die Leitende Notärztin oder der Leitende Notarzt fachlich auch gegenüber dem übrigen ärztlichen Personal und anderen an der medizinischen Versorgung Beteiligten.
- (4) Das Nähere über die
 - (i) Aufgaben, Tätigkeiten, Bestellung und Fortbildung der für die notärztliche und organisatorische Leitung Zuständigen,
 - (ii) Einsatz- oder Sonderschutzplanung der medizinischen Gesamtversorgung bei einem Großschadensereignis einschließlich der dazu notwendigen vorbereitenden Maßnahmen,
 - (iii) Zusammenarbeit des Rettungsdienstes mit den Krankenhäusern und den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten sowie dem Brand- und Katastrophenschutz

wird durch interne Planung des Trägers geregelt.

- (5) Die Krankenhäuser sind unabhängig von ihren übrigen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit dem Führungsstab und der Einsatzleitung Rettungsdienst verpflichtet.
- (6) Die zentrale Leitstelle und die Einsatzleitung Rettungsdienst unterstehen dem Führungsstab und sind an seine Weisungen gebunden; für die Leitende Notärztin



Land Hessen

Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)

oder den Leitenden Notarzt gilt dies mit Ausnahme von fachlichen Weisungen nach Abs. 3 unberührt.

- (7) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind im Zusammenwirken mit den Krankenhäusern zur Planung von vorbereitenden Maßnahmen zur Bewältigung von Großschadensereignissen verpflichtet.

§ 8 Beauftragung

- (1) Wer Leistungen im Rettungsdienst erbringen will, bedarf der Beauftragung. Die Beauftragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Verwaltungsakt.

§ 9 Aufsicht

- (1) Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Erfüllung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen der Aufsicht des jeweiligen Trägers des Rettungsdienstes

§ 10 Schutz von Bezeichnungen

Die Bezeichnungen "Rettungsdienst", "Notfallrettung", "Krankentransport", "Zentrale Leitstelle" oder "Rettungsleitstelle", "Rettungswache", "Krankentransportwagen", "Rettungstransportwagen", "Rettungshubschrauber", "Notarzt", "Notarztwagen" oder "Notarzteinsatzfahrzeug" dürfen nur im Zusammenhang mit den Aufgaben und der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz benutzt werden. Der Träger des Rettungsdienstes kann Ausnahmen zulassen.

§ 11 Betriebspflicht, Einsatzpflicht

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten, während der Dauer der Beauftragung bedarfsgerecht aufrechtzuerhalten und die Erreichbarkeit und Einsatzbereitschaft seines Betriebes sicherzustellen.
- (2) Der Leistungserbringer ist zum Einsatz der vorzuhaltenden Rettungsmittel verpflichtet, wenn der Einsatzort innerhalb des Rettungsdienstbereiches des angeforderten Rettungsmittels liegt.

§ 12 Rettungsdienstplan, Fachplan Luftrettung, Bereichsplan

- (1) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Gesamtversorgung in Hessen sind insbesondere
 - (a) der Gegenstand und die Abgrenzung der Aufgaben des Rettungsdienstes,
 - (b) das Verfahren zur Bemessung des Bedarfs an Rettungswachen und Rettungsmitteln einschließlich der Vorhaltung für die notärztliche Versorgung,
 - (c) die wesentlichen Anforderungen an die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes einschließlich der Qualifikation des Einsatzpersonals,
 - (d) die fachlichen Anforderungen an die Rettungsmittel,



Land Hessen

Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)

- (e) die Anforderungen an die Luftrettung,
 - (f) die Mindestanforderungen an die Bereichspläne nach Abs. 2
- durch einen Rettungsdienstplan als Rahmenplan zu regeln.
- (2) Zur Sicherstellung ihrer Aufgabenerfüllung sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, Bereichspläne aufzustellen und mindestens in Abständen von 2 Monaten fortzuschreiben

§ 13 Qualitätssicherung

Die Träger des Rettungsdienstes stellen sicher, dass geeignete Qualitätsmanagement-Strukturen geschaffen werden. Diese sollen unter Mitwirkung anhand einer differenzierten Datenerfassung und -auswertung eine regelmäßige Analyse der Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität des Rettungsdienstes ermöglichen, um daraus mögliche Verbesserungen zu ermitteln und deren Umsetzung zu realisieren.

§ 14 Ärztliche Leitung des Rettungsdienstes

- (1) Zur Sicherstellung der effizienten und effektiven Erfüllung der Aufgaben im Bereich des medizinischen Qualitätsmanagements haben die Träger des Rettungsdienstes eine Ärztliche Leiterin Rettungsdienst oder einen Ärztlichen Leiter Rettungsdienst mit mindestens einer halben Stelle pro Rettungsdienstbereich zu bestellen. Darüber hinausgehende Regelungen können im Einvernehmen mit den Leistungsträgern getroffen werden.
- (2) Die Ärztliche Leitung Rettungsdienst soll insbesondere im Rettungsdienstbereich
 - (a) den Träger des Rettungsdienstes bei der Aufgabenwahrnehmung fachlich beraten und unterstützen,
 - (b) die Einsatzlenkung durch die Zentrale Leitstelle beobachten und Anregungen zur Optimierung der Fort- und Weiterbildung des Personals geben,
 - (c) Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsrichtlinien für nicht ärztliches Personal erarbeiten, umsetzen und überprüfen,
 - (d) eine möglichst einheitliche pharmakologische und medizintechnische Ausstattung und Ausrüstung der Rettungsmittel festlegen,
 - (e) Empfehlungen der medizinischen Fachgesellschaften sowie die aus ihrer oder seiner Tätigkeit gewonnen Erkenntnisse gezielt in die Fort- und Weiterbildung des Rettungsdienstpersonals einbringen,
 - (f) die Zusammenarbeit mit den Krankenhäusern sowie mit ergänzenden Strukturen des Rettungsdienstes fördern, koordinieren und überwachen.

§ 15 Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - (a) entgegen §4 Abs. 2 ohne Einsatzauftrag der zuständigen Zentralen Leitstelle Leistungen im Rettungsdienst erbringt
 - (b) entgegen §11 Abs 1 ohne Beauftragung Leistungen im Rettungsdienst erbringt,



Land Hessen

Hessisches Rettungsdienstgesetz (HRDG)

- (c) Bezeichnungen entgegen §10 verwendet,
- (d) seinen Pflichten nach §11 Abs. 1 oder 2 nicht nachkommt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Träger des Rettungsdienstes.

§ 16 Regelung der Aus- und Fortbildung des Einsatzpersonals

- (1) Die Aus- und Fortbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern und die Fortbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten sowie von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern werden durch Rechtsverordnung geregelt. Die Rechtsverordnung muss Bestimmungen über Inhalt, Dauer und Durchführung der Aus- und Fortbildung, Zugangsvoraussetzungen, die Ausstellung von Urkunden und Zeugnissen, die staatliche Anerkennung und das Prüfungsverfahren, insbesondere über die Zulassung zur Prüfung, die Zahl der Prüfungsfächer, die Bewertungsmaßstäbe für das Bestehen der Prüfung, die Folgen des Nichtbestehens, die Wiederholungsmöglichkeiten und die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses enthalten.

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2025 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.